



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

REFERAT II a 5
BEARBEITET VON Ulrich Heide
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2880
FAX +49 228 99 527-1077
E-MAIL ulrich.heide@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 4. April 2012
AZ IIa5 - 24234

Ausbildung junger geduldeter Ausländer

Als Teil der im Jahr 2008 beschlossenen zuwanderungspolitischen Maßnahmen des Aktionsprogramms zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland haben junge geduldete Ausländer, die sich länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, seit dem 1. Januar 2009 grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zu betrieblichen Berufsausbildungen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV).

Gleichwohl scheitert die Aufnahme der Ausbildungen in nicht wenigen Fällen daran, dass die Erlaubnis zur Ausbildung von den Ausländerbehörden auch dann versagt wird, wenn die Gründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, nicht von ihnen selbst, sondern von ihren Eltern zu vertreten sind (§ 11 BeschVerfV).

Eine möglichst frühzeitige Ausbildung der betroffenen Jugendlichen ist sinnvoll, damit die Integration nicht aufgeschoben wird. Wenn sich später herausstellt, dass der Aufenthalt nicht beendet werden kann, muss ansonsten die berufliche Qualifizierung - ggf. unter Einsatz von Förderungsmitteln - nachgeholt werden.

Gleichzeitig können die betroffenen Jugendlichen mit der Ausbildung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie durch ihre Anstrengungen zur Integration ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der zum 1. Juli 2011 neu eingeführten Regelung für gut integrierte Jugendliche erhalten (§ 25a Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

Wie in der Ausländerreferentenbesprechung am 27./28. März 2012 erörtert, bitte ich deshalb, bei den Ausländerbehörden darauf hinzuwirken, dass bei jugendlichen Geduldeten, die einen Ausbildungsplatz finden, von der Versagungsregelung des § 11 BeschVerfV nur noch Gebrauch gemacht wird, wenn der Jugendliche die Abschiebungshindernisse selber zu vertreten hat.

Diese Einschränkung bei der Anwendung der Versagungsregelung würde auch dem Gedanken der Neuregelung des § 25a AufenthG entsprechen, nach der die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nicht mehr am Fehlverhalten der Eltern scheitert.

Im Auftrag
gez. Heide